

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 303 - 304

Zum Vereinszollgesetze von 1869

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 2) Zur Reichs-Konkursordnung.

Rechtsirrhümlich erscheint es, wenn der Angeklagte, welcher neben seinem Wirths- (Restaurations)-Geschäft zugleich ein Weingeschäft und in einem mit den Wirthschaftsräumen verbundenen, von der Straße aus zugänglichen Laden ein Cigarrengeschäft betreiben hat, deshalb freigesprochen ist, weil er sich nur als ein „kleiner Cigarren- und Weinhändler“ darstelle, seine desfalligen Geschäfte über einen „geringen“ Betrieb nicht hinausgegangen seien. Die im Art. 10 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs statuirte Befreiung von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzanfertigung nach Art. 28 u. 29 a. a. O. bezieht sich nur auf Wirthe, Höcker, Trödler, Hausirer unbedingt, auf andere „dergleichen“ Handelsleute . . . nur unter der Voraussetzung eines geringen Gewerbebetriebes. Da nun der Angeklagte das Wein- und Cigarrengeschäft gewerbsmäßig betrieben hat, und da nicht angenommen ist, daß er in dieser Richtung etwa einem Höcker oder Hausirer gleich zu achten sei, Kaufleute aber, die ein Wein- und Cigarrengeschäft betreiben, weder an sich noch unter der Voraussetzung geringen Gewerbebetriebes von der regelmäßigen Verpflichtung zur Buchführung entbunden sind, diese Obliegenheit auch nicht deshalb wegfällt, weil ein derartiges thatsächlich gewerbsmäßig betriebenes Geschäft im Verhältniß zum Haupt-Wirthschafts-Geschäfte als ein Nebengeschäft angesehen werden kann, erscheint der Begriff „von geringem Gewerbebetriebe“ hier unrichtig angewendet. S. I 660/81 Urth. v. 28. März 1881. (RRD. S. 210 Ziff. 2, 3 bezw. StGB. S. 283 Ziff. 2, 3; HGB. Art. 10, 28.)

## 3) Zum Vereinszollgeseze von 1869.

Da das Eigenthum der der Konfiskation unterliegenden Gegenstände in dem Augenblick, wo sie in

Beschlag genommenen sind, auf den Staat übergeht, stellt sich die Ansicht des ersten Richters, daß die Konfiskation durch Urtheil des Gerichts oder Anordnung der Verwaltungsbehörde erst ausgesprochen werden müsse, bis dahin aber das Eigenthum noch nicht auf den Staat übergegangen sei, als rechtsirrhümlich dar. Waren nun die mit der Beschlagnahme in das Eigenthum des Staates übergegangenen Ochsen auf Anordnung des zuständigen Verwaltungsbeamten zum Zwecke der Unbrauchbarmachung verscharrt worden, so lag hierin ein Aufgeben des Eigenthums, so daß an den dereliquirten Kadavern ein Diebstahl rechtlich nicht begangen werden konnte; der Umstand, daß das Ausgraben derselben vom Verwaltungsbeamten verboten war, ändert hieran nichts, weil das Verbot nicht zur Wahrung des Eigenthumsrechtes, sondern als Aufsichtsmaßregel zur Verhütung des Verbreitens der Kinderpest erfolgte. Da mit der Beschlagnahme die Ochsen in das Eigenthum des Staates übergegangen waren, so war damit auch die Möglichkeit für ein Vergehen der Beiseiteschaffung beschlagnahmter Sachen ausgeschlossen, weil die Ochsen sich nicht kraft der Beschlagnahme, sondern kraft des Eigenthums in Gewahrsam des Staates befanden; wäre die Dereliktion der Ochsen nicht erfolgt, so würde die Wegnahme aus dem Gewahrsam des Staates nicht aus §. 137, sondern aus §. 242 des StGB. zu ahnden gewesen sein. Unter diesen Umständen kann dem Angeklagten nur ein Vergehen aus §. 328 des StGB. zur Last fallen. S. II 486/81. Urth. v. 29. März 1881. (Vereinszollgesetz §. 156; StGB. §§. 137, 242, 328.)

(Fortsetzung folgt.)